



Resolution 1869 (2009)**verabschiedet auf der 6099. Sitzung des Sicherheitsrats
am 25. März 2009**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet, S/1995/999, Anlage), die Schlussfolgerungen der Konferenzen zur Umsetzung des Friedens, die am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (S/1997/979, Anlage), am 16. und 17. Dezember 1998 in Madrid (S/1999/139, Anlage) und am 23. und 24. Mai 2000 in Brüssel (S/2000/586, Anlage) abgehalten wurden, die Erklärungen des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens vom 27. Februar 2008 und 20. November 2008 sowie die Erklärung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens vom 13. März 2009,

1. *begrüßt* es und erklärt sich damit einverstanden, dass der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens am 13. März 2009 Herrn Valentin Inzko in Nachfolge von Herrn Miroslav Lajčák zum Hohen Beauftragten bestimmt hat;
2. *würdigt* die Anstrengungen, die Herr Miroslav Lajčák im Rahmen seiner Arbeit als Hoher Beauftragter unternommen hat;
3. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit er der Rolle des Hohen Beauftragten dabei beimisst, die Durchführung des Friedensübereinkommens sicherzustellen und den zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, Orientierungshilfe zu geben und ihre Tätigkeit zu koordinieren;
4. *bekräftigt außerdem*, dass der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist;
5. *nimmt Kenntnis* von den Erklärungen des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens vom 27. Februar 2008 und 20. November 2008 betreffend die Erfüllung der fünf Ziele und der zwei Bedingungen, die die Voraussetzungen für einen Übergang vom Büro des Hohen Beauftragten zu einem Büro des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina bilden;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.